

E: 30.04.2015, 15:14 Uhr



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Städtetag
Rheinland-Pfalz

GStB

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 2398-0 - Telefax: 0 61 31 / 2398-146

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
des Landtags Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz



Mainz, den 30.04.2015
Az.: 660-00-LWG15/TR/nm

zu Drucksache 16/4576

**Landeswassergesetz (LWG); Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 16/4576;
Beratungen im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
des Landtags Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bevorstehenden Beratungen über den o.g. Gesetzentwurf im zuständigen Landtagsaus-
schuss möchten wir - unabhängig von der Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes in
der kommenden Woche - zum Anlass nehmen, nochmals die Anregungen und Kritikpunkte
zu bekräftigen, die nach unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) vom April 2014 (siehe
Anlage) nicht bzw. nur in Teilen im Gesetzentwurf der Landesregierung berücksichtigt wur-
den:

1. Reduzierung der Pflicht der unteren Wasserbehörden zur Herstellung des Benehmens
mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden, § 95 LWG-E.

Die Kommunalen Spitzenverbände erachten die angedachte Reduzierung der Beneh-
menspflichten der unteren Wasserbehörden unverändert für äußerst problematisch. Die
bisherige Praxis hat sich seit vielen Jahren bewährt. Sollte an einer Reduzierung der
Benehmenspflichten dennoch festgehalten werden, hält der Landkreistag eine Kommu-
nalisierung der wasserwirtschaftlichen Regionalstellen der Struktur- und Genehmi-
gungsdirektionen für erforderlich. Im Übrigen wird hierzu auf die beigefügte Stellung-
nahme verwiesen.

2. Heranziehung der Grundstückseigentümer nach dem Maß ihres Vorteils für öffentliche Hochwasserschutzanlagen, § 76 Abs. 7 LWG-E

Diesbezüglich bestehen insbesondere bei Gemeinde- und Städtebund und Städtetag nach wie vor erhebliche Bedenken bzgl. der Umsetzbarkeit des vorgesehenen Vorteilsmaßstabs. Auch der Hinweis auf die Anwendung der 10%igen Kostenbeteiligung bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten kann die Bedenken nicht ausräumen. Dort bewirkt dieser Maßstab nur die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen betroffenen Gebietskörperschaften. Die Neuregelung betrifft dagegen die Veranlagung einzelner in der Regel privater Grundstückseigentümer und damit eine parzellenscharfe und im Ergebnis „Zentimeter genaue“ Vorteilsermittlung. Während sich die unvermeidlichen Ungenauigkeiten im Vorteilsmaßstab bei summarischer Betrachtung aller betroffenen Grundstücke in einer Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde statistisch gesehen ausgleichen können, ist dies bei Betrachtung eines einzelnen Grundstücks nicht der Fall. Im Gegensatz beispielsweise zur Abwasserbeseitigung gibt es für die Vorteile aus Hochwasserschutzmaßnahmen keine so eindeutigen Wertungsfaktoren für den Vorteil wie beispielsweise die mit der Bauleitplanung festgesetzten Zahlen für das Maß der baulichen Nutzung (z.B. Grundflächenzahl oder Geschossflächenzahl). Anders als bei Heranziehung der Kommunen gehen wir von einer erheblich geringeren Akzeptanz der privaten Grundstückseigentümer aus. Nicht zuletzt müsste die Vorteilsermittlung bei Erhebung wiederkehrender Beiträge mit jeder Änderung der wasserwirtschaftlichen Fachdaten angepasst werden.

Die Möglichkeit einer rechtssicheren Umsetzung der Neuregelung ist nicht erkennbar. Die Kommunen müssen damit rechnen, dass die Vorteilsmaßstäbe angezweifelt und u.U. in großem Umfang einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden. Dies wird insbesondere die unterschiedliche Gewichtung bebauter und unbebauter Grundstücke betreffen, aber auch beispielsweise die Unterschiede in der Erschließungssituation bei einem Hochwasserereignis.

Städtetag und Gemeinde- und Städtebund schlagen daher nochmals vor, die Bestimmungen des § 76 Abs. 7 LWG-E ersatzlos zu streichen.

3. Aufnahme „Sonstige Anlagen“ des öffentlichen Hochwasserschutzes in die kommunale Ausbau- und Unterhaltungslast, § 76 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 LWG-E.

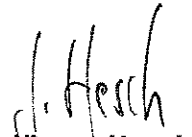
Unverändert sehen die Kommunalen Spitzenverbände die mit dem Gesetz eingeräumten Rechte in Bezug auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sonstiger, d.h. in der Regel privater Anlagen als unzureichend an. Zwar wird in der Gesetzgebung richtigerweise auf das Instrument der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB hingewiesen. Dieses setzt jedoch unverändert voraus, dass der Grundstückseigentümer auf Basis freier Entscheidungen seine Anlagen, d.h. z. B. Mauern oder Gebäudeteile für diese Zwecke zur Verfügung stellt. Aus kommunaler Sicht wäre jedoch wünschenswert, solche Anlagenteile, soweit dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist, auch gegen den Willen des Grundstückseigentümers einzubeziehen. Hierzu fehlen jedoch die notwendigen Rechte. Es steht zu befürchten, dass die Regelung mangels Bereitschaft der Privateigentümer ins Leere läuft bzw. die Aufnahme solcher Anlagen in die Konzeption nach dem Hochwasser-Risikomanagementplan nach § 75 LWG-E faktisch kaum umsetzbar wäre.

Im Übrigen begrüßen die Kommunalen Spitzenverbände, dass einige ihrer wesentlichen Anmerkungen berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere für die Abschaffung der gesonderten Genehmigungspflicht für Kleinkläranlagen gemäß LBauO (§ 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG) sowie die nun einbezogene Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes als Voraussetzung für die Einführung der elektronischen Fachanwendung „eAbwAG“.


Mit freundlichen Grüßen



Winfried Manns
Verbandsdirektor



Jürgen Hesch
Beigeordneter



Dr. Wolfgang Neutz
Hauptgeschäftsführer



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag
Rheinland-Pfalz

GStB

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stern-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 28655-0 – Telefax: 06131 / 28655-228
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de – Internet: http://www.landkreistag.rlp.de

Abgesandt:

31.03.14

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Mainz, den 27.03.2014
Az.: 660-000 He/Ja
☎ 06131/28655-218

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz	
01. April 2014	
AZ:	Name TR

Entwurf eines Landesgesetzes zur Neufassung des Landeswassergesetzes und zur
Änderung weiterer wasserrechtlicher Regelungen

Ihr Schreiben vom 27.01.2014, Az.: 103-92 240-1/2014-1 32

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr vorbezeichnetes Schreiben, mit welchem Sie uns den Entwurf eines Landesgesetzes zur Neufassung des Landeswassergesetzes und zur Änderung weiterer wasserrechtlicher Regelungen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt haben.

1. Reduzierung der Benehmenspflichten der unteren Wasserbehörden, § 95 Landeswassergesetz (LWG-E)

Aufgrund der Bedeutung für die bei den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte angesiedelten unteren Wasserbehörden soll die in § 95 LWG-E vorgesehene Reduzierung des Umfangs der Benehmenspflicht der unteren mit den oberen Wasserbehörden zunächst angesprochen werden. Nach Auffassung des Ministeriums soll dies die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden entlasten, zum Abbau von Doppelarbeit und Doppelstrukturen führen und die Eigenverantwortung der unteren Wasserbehörden stärken.

Dieser Ansatz wird von den kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich begrüßt. Allerdings hat der Rechnungshof des Landes bereits 1990 angemahnt, bei den unteren Wasserbehörden „nur“ Verwaltungspersonal einzusetzen. Diese Vorgabe wurde in einer Reihe von Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt, auch mit Blick auf die bewährte Zusammenarbeit mit dem insbesondere bei den Regionalstellen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen vorhandenen Fachpersonal der oberen Wasserbehörden.

Eine Reduzierung des Umfangs der Benehmenspflicht ist daher u. E. nur dann möglich, wenn (zumindest) die wasserwirtschaftlichen Regionalstellen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen kommunalisiert werden. Damit würde auch dem Jahresbericht 2014 des Rechnungshofes entsprochen, der die Vorhaltung solcher Außenstellen kritisiert hat.

Stattdessen sollen nach der Begründung zum Gesetzesentwurf die unteren Wasserbehörden ggf. prüfen, in welchen Fällen eine Inanspruchnahme fachlicher Kapazitäten außerhalb der Verwaltung infrage kommt. Die damit verbundenen Kosten können im Rahmen der wasserrechtlichen Entscheidungen den jeweiligen Antragstellern angelastet werden, sofern für diese keine persönliche Gebührenfreiheit besteht. Damit kann die Entlastung des Fachpersonals bei den oberen Wasserbehörden zu einer Verteuerung der jeweiligen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren bei Antragstellern bzw. Kreisen oder kreisfreien Städten führen.

Landkreistag und Städtetag Rheinland-Pfalz sprechen sich für den Fall, dass die erwähnte Kommunalisierung der wasserwirtschaftlichen Regionalstellen abgelehnt wird, dafür aus, die Benehmenspflicht im bisherigen Umfang fortzuführen.

II. Zu weiteren, die unteren Wasserbehörden betreffenden Regelungen

1. Weiterführung einer Benutzung nach Ablauf einer befristeten Zulassung § 14 Abs. 3 LWG-E

Wird im Fall einer befristeten Erlaubnis oder Bewilligung der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt, soll künftig die Benutzung ggf. auch nach Ablauf der Frist bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung möglich sein. Diese Neuregelung begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Die kommunalen Spitzenverbände sind jedoch der Auffassung, dass der Antrag vollständig vorliegen muss, um diese Rechtsfolge auszulösen. Damit soll einem „Missbrauch“ der Regelung vorgebeugt werden.

2. Einschränkung des Gemeingebrauchs zugunsten von Naturschutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten, § 23 LWG-E

Neu eingeführt werden in das LWG soll die Option, den Gemeingebrauch zugunsten der Naturschutz- bzw. Natura-2000-Gebiete einzuschränken. An dieser Stelle plädieren die kommunalen Spitzenverbände aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz dafür, Regelungen zum Schutz der Naturschutz- bzw. Natura-2000-Gebiete ausschließlich im Naturschutzrecht zu treffen.

3. Gewässerrandstreifen, § 33 LWG-E

Die Regelung in § 38 Wasserhaushaltsgesetz, wonach im Außenbereich entlang von Gewässern in einem Gewässerrandstreifen von 5 m bestimmte Handlungen verboten sind, sollte nach Auffassung des Landkreistages übernommen werden.

4. Wasserwirtschaftliche Fachbehörden, § 93 LWG-E

In der Aufzählung des § 93 LWG-E sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht genannt, nicht aber das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB). Wir möchten darauf hinweisen, dass gerade bei umfangreichen Grundwasserbenutzungen das LGB für hydrogeologische Fragestellungen eine entscheidende Rolle in dem jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren spielt. Insbesondere wegen der Beurteilung von möglichen Risiken und der langfristigen Auswirkungen der einzelnen Vorhaben wie z. B. der Errichtung von gewerblichen Erdwärmesondenfeldern oder bei umfangreichen Bauwasserunterhaltungen im Grundwasserbereich ist die Stellungnahme des LGB unbedingt erforderlich.

5. Begrenzung der Beherrschungspflicht § 95 LWG-E

Der grundsätzliche Standpunkt der kommunalen Spitzenverbände wurde bereits weiter oben erläutert. Sollte an der Reduzierung der Beherrschungspflicht gleichwohl festgehalten werden, sind aus unserer Sicht aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen Entscheidungen im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen in die Beherrschungspflicht aufzunehmen. Benutzungen im Zusammenhang mit Erdwärmesonde könnten dagegen aus dem (Positiv-)Katalog des § 95 LWG gestrichen werden.

III. Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung

1. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Die in den §§ 13 LWG-E (grundsätzliche Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung vor allen übrigen Nutzungsansprüchen an den Gewässern), 44 Abs. 1 Satz 4 (Verhältnis zwischen der wasserrechtlichen Erlaubnis und dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 24 Gemeindeordnung) sowie 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. 57 Abs. 4 Satz 2 LWG-E (Weiterübertragung der Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung) getroffenen Regelungen begrüßen wir.

Bezüglich § 62 Abs. 1 Nr. 1 LWG-E (Genehmigung von Kleinkläranlagen) ist es nach dem Gemeinde- und Städtebund vorliegenden Rückmeldungen aus der Praxis aus Sicht der Abwasserbeseitigungspflichtigen unverändert unbefriedigend, dass die von ihnen selbst, d. h. in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigungspflicht errichteten, betriebenen oder wesentlich geänderten Kleinkläranlagen - im Unterschied zu den übrigen Abwasserbehandlungs- bzw. Abwasseranlagen einer gesonderten Genehmigung nach §§ 61, 70 Landesbauordnung (LBauO) bedürfen. Der Gemeinde- und Städtebund schlägt daher vor, das laufende Gesetzgebungsverfahren dazu zu nutzen, eine entsprechende Änderung des § 62 Abs. 1 Nr. 3c LBauO dahingehend vorzusehen, dass solche Kleinkläranlagen, die durch die öffentlich-rechtlichen Träger der Abwasserbeseitigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden, keiner Baugenehmigung mehr bedürfen, sondern die diesbezüglichen materiellen Anforderungen insoweit mit der wasserrechtlichen Erlaubnis abgedeckt werden. Eine Änderung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 LWG-E scheint insoweit nicht erforderlich.

Schließlich weisen der Gemeinde- und Städtebund sowie der Städtetag darauf hin, dass die in den bisherigen Gesprächen zwischen Ihrem Haus und unserem Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Änderung des § 11 Abs. 3 LAbwAG bereits signalisierte grundsätzliche Zustimmung unverändert Bestand hat. Aus Ihrem Hause war vorgeschlagen worden, § 11 Abs. 3 LAbwAG dahingehend zu ändern, dass die Abgabe der abwasserabgabenrechtlich erforderlichen Erklärungen und Anzeigen ab dem Jahr 2015 ausschließlich über das System „eAbwAG“ erfolgen soll. Im Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz, der insoweit für alle Abwasserbeseitigungspflichtigen in Rheinland-Pfalz sprechen kann, waren diese Überlegungen in der Sitzung am 10.12.2013 kurz beraten worden und hatte grundsätzliche Zustimmung gefunden. Im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Landeswassergesetzes und zur Änderung weiterer wasserrechtlicher Regelungen, hier Art. 3 - Änderung des LAbwAG - ist die entsprechende Änderung aber noch nicht vorgesehen.

2. Gewässer, Hochwasserschutz

Zu den Sach- und Personalkosten, die dem Land und den Landkreisen durch Ausbau und Unterhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen entstehen, haben diejenigen Gemeinden und Verbandsgemeinden 10 % beizutragen, deren Gebiet geschützt wird. Die genannten Gebietskörperschaften wiederum können diese Aufgaben nach dem Maß des jeweiligen Vorteils auf die jeweils betroffenen Grundstückseigentümer umlegen. Es stellt sich die Frage,

ob eine solche Umlegung auch auf den Bund erfolgen kann. Für eine entsprechende Klärstellung, ggf. in der Begründung des Gesetzentwurfs, wären wir dankbar.

Das LWG führt neu in § 76 den Begriff der sonstigen Hochwasserschutzanlagen ein. Damit sind sehr individuell geplante und ausgeführte Hochwasserschutzanlagen gemeint, die die bestehende Bebauung in die Hochwasserschutzlinie einbeziehen. Die Errichtung sonstiger Hochwasserschutzanlagen soll technischen Hochwasserschutz auch dort ermöglichen, wo herkömmliche Dämme und Schutzmauern nicht wirtschaftlich sind. Diese Anlagen werden in der Regel auf Flächen und an Gebäuden realisiert, die nicht im Eigentum des Trägers des Baus bzw. des Betriebes der Anlagen stehen. Dennoch muss gewährleistet sein, dass die Anlage bei Hochwasser funktionstüchtig ist. Sofern die Gemeinden den Betrieb der Anlagen übernehmen - das dürfte die Regel sein - müssten sie eine Vielzahl von Grundstücken betreten, die Anlage aufbauen und kontrollieren und nach Ablauf des Hochwassers wieder abbauen. Hierzu müssten ihnen zumindest die Rechte eingeräumt werden, z. B. durch Grunddienstbarkeit o. ä.

§ 76 Abs. 7 eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, die Kosten für den öffentlichen Hochwasserschutz auf die Grundstückseigentümer umzulegen, die hiervon einen Vorteil haben. Die Regelung wird dem Gedanken gerecht, dass es nicht Aufgabe der Allgemeinheit ist, Einzelne vor den Gefahren eines Hochwassers zu schützen. Jeder potenziell Betroffene ist zunächst selbst zur Vorsorge verpflichtet. Damit könnte eine Gleichstellung derjenigen, die hinter Schutzanlagen leben und derjenigen, die keinen Hochwasserschutz haben, erreicht werden (Jeder muss für den eigenen Schutz aufkommen). An dieser Stelle sollte klargestellt werden, dass die Regelung die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhaltung sowie bei mobilem Hochwasserschutz auch für Lagerung, Hochwasserübungen u. ä. umfasst.

Grundsätzlich stehen wir der Möglichkeit zur Refinanzierung bei den vorteilsnehmenden Grundstückseigentümern, die auch die 10%ige Beteiligung der Kommunen an den Kosten des Hochwasserschutzes des Landes erfasst, positiv gegenüber. Wir neigen jedoch dazu, die Umlage der Kosten nicht - wie vorgesehen - durch Geltendmachung eines entsprechenden Kostenerstattungsanspruchs vorzusehen, sondern u. U. durch die Erhebung von einmaligen/wiederkehrenden Beiträgen nach KAG. Da diesbezüglich die Meinungsbildung beim Gemeinde- und Städtebund wie auch beim Städtetag noch nicht abgeschlossen ist, bitten wir um Verständnis, dass wir erst nach der Sitzung der zuständigen Gremien des GStB und des Städtetages zu diesem Punkt abschließend Stellung nehmen können.

Der vorgeschlagene Kostenverteilungsmaßstab (Gefährdungsgrad bzw. das Risiko für das einzelne Grundstück) müsste unseres Erachtens noch einmal überdacht und konkretisiert werden. Die zugrunde gelegten Gefahren- und Risikokarten (s. Begründung) sind nicht parzellenscharf, außerdem liefern sie nur Aussagen zu bestimmten Hochwasserereignissen (HQ10, HQ100 und HQextrem). Liegt der Hochwasserschutz dazwischen, kann der geschützte Bereich nicht mit Bestimmtheit ermittelt werden.

IV. Weitere Anregungen

1. Gebührenrecht

Es sollte noch die redaktionelle Anpassung der Verweise auf das neue LWG in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vorgenommen werden.

2. Dienstbesprechung

Das Ministerium könnte die wesentlichen Neuerungen des LWG mit den Vertretern der Wasserbehörden in Form einer Dienstbesprechung vorstellen und gemeinsam erörtern, so ein weiterer Wunsch aus der Praxis.

V. Konnexität

Der Entwurf eines neuen LWG überträgt den unteren Wasserbehörden u. a. Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung und Überwachung von Anlegestellen (§ 31 LWG-E), bei Indirekteinleitern (§ 61 Abs. 1 LWG-E) sowie Rohrleitungsanlagen (§ 65 Abs. 1 Nr. 1-E). Ein möglicher Mehrbelastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) kann somit u. E. nicht explizit ausgeschlossen werden. Entsprechend dem KonnexAG wird zu prüfen sein, ob Mehrbelastungen entstanden sind und diese die für einen Ausgleich maßgebliche Bagatellgrenze überwinden.

Wir wären Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dankbar, wenn Sie unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren berücksichtigen würden.

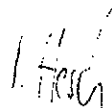
Für ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

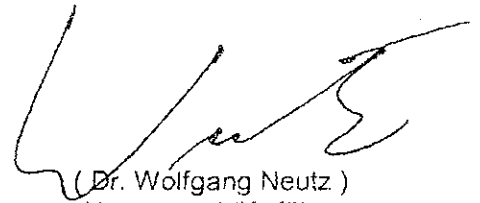
Mit freundlichen Grüßen



(Winfried Manns)
Geschäftsf. Vorstandsmitglied



(Jürgen Hesch)
Beigeordneter



(Dr. Wolfgang Neutz)
Hauptgeschäftsführer